

## Antrag auf Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld

### Angaben zum/ zur Pflegebedürftigen:

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

\_\_\_\_\_  
Versichertennummer

### Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin:

Ich beantrage für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ die Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld.

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ und Wohnort

\_\_\_\_\_  
Telefon (freiwillige Angabe)

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Rentenversicherungsnummer

\_\_\_\_\_  
Rentenversicherungsträger

\_\_\_\_\_  
Name und Kennnummer der Krankenkasse (finden Sie auf der Rückseite der Krankenversicherungskarte)

- Ich beantrage zusätzlich einen Zuschuss zu meiner **privaten** Krankenvollversicherung (bitte Nachweis über die Höhe der Beiträge zur privaten Krankenversicherung beilegen).
- Ich bin von der Rentenversicherung befreit und beantrage zusätzlich die Zahlung der Beiträge an die folgende, für mich zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung:

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift der berufsständischen Versorgungseinrichtung

Ich bin näher Angehöriger der/des Pflegebedürftigen und stehe im folgenden Verwandtschaftsverhältnis zu ihr/ihm:  Tochter/Sohn  Ehegattin/Ehegatte  Lebenspartner/-in  Enkel/-in  
 sonstiges, bitte Verwandtschaftsverhältnis benennen:

### Angaben zur Bankverbindung:

Für die Zahlung des Pflegeunterstützungsgeldes gilt folgende Bankverbindung:

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung des Geldinstituts

BIC\*: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber (Vorname und Name)

\_\_\_\_\_  
Anschrift Kontoinhaber (falls nicht mit Antragsteller identisch)

Ich versichere, dass ich zur Sicherstellung/Organisation der Pflege meines nahen Angehörigen der Arbeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ferngeblieben bin und gegen meinen Arbeitgeber  keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung  Anspruch auf Entgeltfortzahlung für \_\_\_\_\_ Tage während der Freistellung von der Arbeit habe.

Ich versichere, dass ich im genannten Zeitraum keinen Anspruch auf Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes habe.

Die Daten werden zur Erfüllung der Aufgaben der Pflegekasse nach § 94 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, 11. Buch - SGB XI zur Leistungsentscheidung des Pflegeunterstützungsgeldes nach § 44a Abs. 3 SGB XI erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen bei der Leistungsgewährung führen. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [www.aok.de/nordost/datenschutzrechte](http://www.aok.de/nordost/datenschutzrechte).

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

---

### Ärztliche Bescheinigung zur Bestätigung einer akut aufgetretenen Pflegesituation

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift der Praxis (Stempel)

\_\_\_\_\_  
Arzt-Nr.

ausgestellt für \_\_\_\_\_  
Vorname und Name des/der Angehörigen

Hiermit bestätige ich, dass bei dem Patienten/der Patientin \_\_\_\_\_,  
Vorname und Name des Patienten/der Patientin

geboren am \_\_\_\_\_, eine Pflegebedürftigkeit nach §§ 14 und 15 SGB XI vorliegt bzw. droht und eine akut aufgetretene Pflegesituation vorliegt.

Es ist daher erforderlich, dass der/die oben genannte Angehörige in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ die bedarfsgerechte Versorgung des Patienten/der Patientin sicherstellt bzw. organisiert. Eine Freistellung von der Arbeit ist notwendig.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin

## Entgeltbescheinigung – Pflegeunterstützungsgeld

Zur Berechnung von Pflegeunterstützungsgeld bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) (zur Vorlage bei der Pflegekasse der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse)

### 1. Angaben zum/zur Beschäftigten

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Rentenversicherungsträger: \_\_\_\_\_

RV-Nummer: 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beitragsgruppenschlüssel: 

--	--	--	--	--

Aktenzeichen Beschäftigter:  
(z. B. Personalnummer) \_\_\_\_\_

Betriebsnummer: 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

### 2. Angaben zum Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis wurde beendet?  Nein  Ja, zum \_\_\_\_\_

### 3. Angaben zur Freistellung

3.1 Wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung von der Arbeit freigestellt: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

3.2\* Anzahl der Arbeitstage im Freistellungszeitraum: \_\_\_\_\_

3.3\* Der Anspruch auf bezahlte Freistellung für den unter 3.1 genannten Zeitraum ist ausgeschlossen:

durch Tarifvertrag  durch Betriebsvereinbarung  durch Arbeitsvertrag

3.4\* Der Anspruch auf bezahlte Freistellung für den unter 3.1 genannten Zeitraum

ist gegeben für \_\_ Arbeitstage; bestand für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### 4. Angaben zum Arbeitsentgelt

4.1\* Das während der Freistellung ausgefallene beitragspflichtige Arbeitsentgelt/die Heuer einschließlich ausgefallener Sachbezüge und lohnsteuerfreier, aber sozialversicherungspflichtiger Zuschläge nach Durchführung der Entgeltumwandlung beträgt:

Brutto (EUR): \_\_\_\_\_ Netto (EUR): \_\_\_\_\_

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, Kindergeld sowie die Gleitzone Regelung werden nicht berücksichtigt.

4.2\* Wurden in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung beitragspflichtige Einmalzahlungen gewährt?  Nein  Ja

4.3 Bei privat krankenversicherten Beschäftigten wurde der Zuschuss nach § 257 Abs. 2 SGB V anteilig gekürzt?  Nein  Ja

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitsgebers, Telefon

Die Daten werden zur Erfüllung der Aufgaben der Pflegekasse nach § 94 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, 11. Buch – SGB XI zur Leistungsentscheidung des Pflegeunterstützungsgeldes nach § 44a Abs. 3 SGB XI erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 98 SGB X erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen bei der Leistungsgewährung führen. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [www.aok.de/nordost/datenschutzrechte](http://www.aok.de/nordost/datenschutzrechte).

## Erläuterungen

### Zu 3.2

Hier ist ausschließlich die Zahl der **Arbeitstage** anzugeben, **an denen** wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung in dem unter 3.1 gemeldeten Zeitraum nicht gearbeitet wurde, ansonsten aber **hätte gearbeitet werden müssen**.

### Zu 3.3

Sofern für den Freistellungszeitraum kein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht, ist hier zu melden, ob und ggf. wodurch der Anspruch ausgeschlossen ist. Besteht hingegen ein Anspruch auf bezahlte Freistellung, ist die Anzahl dieser Arbeitstage – bezogen auf den Freistellungszeitraum gemäß 3.1 – anzugeben.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2b Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist Auszubildenden die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen zu zahlen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Der bestehende Entgeltfortzahlungsanspruch durch den Arbeitgeber kann nicht abgedungen werden; ist also vorrangig vor dem Krankengeld nach § 45 SGB V zu erfüllen.

Für die Ausbildung im Gesundheitswesen findet jedoch das BBiG keine Anwendung (vgl. § 22 KrPflG, § 26 HebG, § 28 AltPflG), sodass hier die allgemeinen Voraussetzungen zum Entgeltfortzahlungsanspruch (Ausschluss bzw. Begrenzung) bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung gelten.

### Zu 3.4

Hier ist der **Zeitraum** anzugeben, für den eine **bezahlte Freistellung** gemäß 3.1 gewährt wurde.

### Zu 4.1.

#### **Brutto:**

Hier ist das während der Freistellung **ausgefallene laufende, dem Grunde nach beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt ohne Begrenzung auf eine Beitragsbemessungsgrenze** zu melden. Als ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gilt grundsätzlich das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SV-Brutto) laut Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV), das dem Arbeitnehmer ohne Freistellung zugestanden hätte.

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt zu melden, das nach Durchführung (Abzug) einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung erzielt worden wäre.

Liegen in einem Abrechnungszeitraum mehrere, nicht nahtlos aneinanderschließende Freistellungszeiträume oder anderweitige Fehlzeiten vor, ist für jeden Freistellungszeitraum eine Meldung abzugeben. Für jede Meldung muss daher (ggf. auch fiktiv) ein ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt bestimmt werden.

Eine **Nachzahlung** aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall mitbescheinigt, wenn sie sich auf den maßgebenden Freistellungszeitraum (3.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (§ 20 Abs. 2 SGB IV) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt zu melden.

Bei **Seeleuten** ist die während der Freistellung ausgefallene Heuer zu melden.

Grundlage für die Ermittlung des Brutto (ausgefallenes beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt für den Zeitraum der Freistellung) ist:

- bei **gleichbleibendem Monatsentgelt** (ohne variable Entgeltbestandteile) das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt.
- bei **Stundenlohn** (ohne variable Entgeltbestandteile) das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt für die tatsächlich ausgefallenen Arbeitsstunden im Freistellungszeitraum.
- bei **gleichbleibendem Monatsentgelt oder Stundenlohn mit zusätzlichen variablen Entgeltbestandteilen** (z. B. Mehrarbeits- und Überstundenvergütung, Leistungszulagen, Provisionen) das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt zuzüglich des Durchschnittsbetrages der variablen Entgeltbestandteile der letzten drei vor der Freistellung abgerechneten Kalendermonate. Auch Kalendermonate ohne variable Entgeltbestandteile sind bei der Durchschnittsberechnung zu berücksichtigen. Grund hierfür ist, dass aufgrund der Unregelmäßigkeit von variablen Entgeltbestandteilen eine Ermittlung des tatsächlich ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht möglich ist.

Sofern bei Beginn der Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung noch nicht drei Kalendermonate abgerechnet sind, sind die durchschnittlichen variablen Entgeltbestandteile der abgerechneten Kalendermonate für die Bestimmung des Brutto heranzuziehen. Liegt noch kein abgerechneter Kalendermonat vor Eintritt der Freistellung vor, so sind die vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zum Tage vor Eintritt der Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung erzielten durchschnittlichen variablen Entgeltbestandteile zur Bestimmung des Brutto zugrunde zu legen.

Bei der Bestimmung der Kalendermonate ist zu beachten, dass der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis ein neues Beschäftigungsverhältnis begründet.

Sofern in den Kalendermonaten unbezahlte Fehlzeiten vorliegen, sind diese bei der Bestimmung der durchschnittlichen variablen Entgeltbestandteile mindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn komplette Kalendermonate mit Fehlzeiten belegt sind.

- bei **schwankendem Monatsentgelt** (z. B. Stück- oder Akkordlohn) der Durchschnittsbetrag der Arbeitsentgelte der letzten drei Kalendermonate vor der Freistellung.

Bei noch nicht abgerechneten Kalendermonaten ist entsprechend der Ausführungen zum Umgang mit variablen Entgeltbestandteilen zu verfahren. Währenddessen dort von variablen Entgeltbestandteilen ausgegangen wird, ist hier jedoch vom gesamten Arbeitsentgelt auszugehen.

Bei Anspruch auf **Kurzarbeitergeld**, Saison-Kurzarbeitergeld oder Transfer-Kurzarbeitergeld während der Freistellung ist als ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt das SV-Brutto ohne Arbeitsausfall (Soll-Entgelt) zu melden.

Die Übermittlung einer Meldung (ggf. auch für einen Teilzeitraum der Freistellung bei abrechnungszeitraumübergreifendem Verlauf) ist nur dann vorzunehmen, wenn für den zu meldenden Freistellungszeitraum Arbeitsentgelt tatsächlich ausgefallen ist.

#### **Netto:**

Hier ist das während der Freistellung ausgefallene laufende Nettoarbeitsentgelt zu melden. Bei **freiwilligen** Krankenversicherten sind dabei die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

#### Berechnung:

Gesamtbeitrag zur KV und PV

- Arbeitgeberzuschuss

= Beitragsanteil des Versicherten

Vom Bruttoarbeitsentgelt darf nur der Beitragsanteil der/des Beschäftigten abgezogen werden.

Für **privat** Krankenversicherte ist der um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderte Beitrag der/des Beschäftigten zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.

Beiträge der Arbeitnehmer zu berufsständischen Versorgungswerken, für eine Winterbeschäftigungsumlage oder zu den Arbeitnehmerkammern im Saarland und in Bremen/Bremerhaven sind analog der gesetzlichen Abgaben vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (§ 20 Abs. 2 SGB IV) ist aus dem tatsächlichen (nicht dem beitragspflichtigen) Bruttoarbeitsentgelt ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – zu ermitteln.

Bei Anspruch auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld oder Transfer-Kurzarbeitergeld während der Freistellung ist das ausgefallene Kurzarbeitergeld, das ggf. tatsächlich ausgefallene Nettoarbeitsentgelt und der ggf. ausgefallene Aufstockungsbetrag zu melden.

Zu 4.2.

Es ist zu bescheinigen, ob **in den letzten 12 Kalendermonaten** vor Beginn der Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung dem Grunde nach **beitragspflichtige Einmalzahlungen** (§ 23a SGB IV) gewährt wurden. Die Beitragsbemessungsgrenze der jeweiligen Sozialversicherungsträger ist bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen.